Infoblatt

für Pfarrerinnen und Pfarrer
zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen

Nach der Ordnung über die berufliche Fortbildung für die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Predigerinnen und Prediger der Evangelischen Kirche von Westfalen (Fortbildungsordnung) haben Pfarrerinnen und Pfarrer das Recht und auch die Pflicht zur regelmäßigen Fortbildung. Während der Dauer der Fortbildungsveranstaltungen sind sie von den **sonstigen** dienstlichen Verpflichtungen freigestellt (§ 2 Abs 1).

Die Verpflichtung zur Fortbildung (§ 2)

Nach § 2 Abs. 2 der Fortbildungsordnung sollen Pfarrerinnen und Pfarrer in folgendem Umfang an **anerkannten** (siehe § 4) Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen:

1. bis zu 14 Tage im Kalenderjahr
2. mindestens aber fünf Tage innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren.

Während der ersten fünf Jahre nach der Berufung in den Probedienst sind Pfarrerinnen und Pfarrer zur Teilnahme an der Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FEA) verpflichtet (§ 2 Abs. 3). Die FEA erfolgt in der Regel an 14 Tagen pro Kalenderjahr.

Das Antragsverfahren/Wer genehmigt die Teilnahme an einer Fortbildung? (§ 3)

Die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung wird zusammen mit einer Vertretungsregelung beantragt. Der formlose schriftliche Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Fortbildung einzureichen.

Pfarrerinnen und Pfarrer stellen den Antrag bei der zuständigen Superintendentin bzw. dem zuständigen Superintendenten.

Superintendentinnen und Superintendenten sowie landeskirchliche Pfarrerinnen und Pfarrer stellen den Antrag beim Landeskirchenamt.

Eine Fortbildung, die 14 Tage nicht überschreitet, ist zu genehmigen, wenn dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Überschreitet die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen insgesamt eine Dauer von 14 Tagen im Kalenderjahr, bedarf die Bewilligung, der Zustimmung des Landeskirchenamtes. Das gilt auch für Fortbildungsveranstaltungen, die insgesamt mehr als 14 Fortbildungstage umfassen, die Grenze von 14 Tagen pro Kalenderjahr aber nicht überschreiten.

Fortbildungsträger/Anerkannte Fortbildungsveranstaltungen (§ 4)

Die Fortbildungsveranstaltungen werden vornehmlich vom Gemeinsamen Pastoralkolleg in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche **durchgeführt**. Fortbildungsveranstaltungen des Gemeinsamen Pastoralkollegs sowie der Fortbildungseinrichtungen der EKD oder der VELKD sind grundsätzlich anerkannte Fortbildungsveranstaltungen.

Maßnahmen anderer Veranstalter können nach Prüfung durch das Landeskirchenamt anerkannt werden, sofern das Gemeinsame Pastoralkolleg keine vergleichbaren Fortbildungsveranstaltungen anbietet oder aus Kapazitätsgründen nicht anbieten kann.

Kosten der Teilnahme (§ 5)

Die **Kosten für die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen des Gemeinsamen Pastoralkollegs** trägt die Landeskirche. Es können Teilnahmebeiträge erhoben werden.

Über eine landeskirchliche Beteiligung an den Kosten für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die nicht durch das Gemeinsame Pastoralkolleg durchgeführt werden, wird im Einzelfall entschieden.

Die **Kosten für die An- und Abreise** zu den Fortbildungen können von den Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen übernommen werden.

Die **Kosten für eine Vertretung** sind von der jeweiligen Anstellungskörperschaft zu tragen.

Zuschüsse aus landeskirchlichen Mitteln (§ 6)

Für **anerkannte** Fortbildungen außerhalb des Gemeinsamen Pastoralkollegs können Zuschüsse aus landeskirchlichen Haushaltsmitteln beantragt werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Fortbildung einzureichen. Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- Eine Kopie der Kursausschreibung, aus der sich der Veranstalter, die Inhalte, sowie die konkreten Termine und die Kosten entnehmen lassen.
- Ein Protokollbuchauszug, aus dem hervorgeht, dass das zuständige Leitungsorgan (Presbyterium oder Kreissynodalvorstand) das Fortbildungsvorhaben zustimmend zur Kenntnis genommen hat und die Vertretung in der Zeit der Abwesenheit geregelt ist.
  Sofern das Presbyteriums oder der Kreissynodalvorstand zur Vertretungsregelung keine Stellung genommen hat, müsste die Superintendentin bzw. der Superintendent bestätigen, dass die Vertretung geregelt ist.
- Ein kurzes schriftliches Votum der Superintendentin/des Superintendenten zu der geplanten Fortbildung. Aus dem Votum sollte hervorgehen,
  - ob die geplante Fortbildung aus der Sicht der Superintendentin/des Superintendenten zur Erweiterung und Verbesserung der theologisch-pastoralen Kompetenz dient und
  - im ausschließlich dienstlichen Interesse liegt.
- Aus dem Antrag sollte hervorgehen, ob und ggf. in welcher Höhe sich die Kirchengemeinde bzw. der Kirchenkreis an den Kosten der Fortbildung beteiligt.

Der landeskirchliche Zuschuss ist innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren auf 75 Prozent der Kosten, höchstens jedoch auf 2.000 € begrenzt.

Teilnahmebescheinigungen (§ 8)

Pfarrerinnen und Pfarrer die an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen, sind verpflichtet, Kopien der Teilnahmebescheinigungen für die Personalakte beim Landeskirchenamt einzureichen.

Weitere Informationen

Für Rückfragen stehen Frau Antje Stenzel und Frau Birgit Hering im Landeskirchenamt zur Verfügung (Tel.: 0521/594-280/325, E-Mail: antje.stenzel@ekvw.de und birgit.hering@ekvw.de).